



Der Magistrat (6) 35035 Marburg

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Fachbereich: Planen, Bauen, Umwelt

Dienstgebäude : Barfüßerstraße 11
Auskunft erteilt : Herr Rausch
Telefon : 0 64 21/2 01 – 6 00
Telefax : 0 64 21/2 01 – 7 90
E-Mail : bauverwaltung@marburg-stadt.de
Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag von 8 -12 Uhr,
Donnerstag 15 - 18 Uhr

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
II 21 3m 12 - 11

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
FBL 6 ra/ba

Datum
25.08.2008

Äußerung zur Rechtmäßigkeit der Marburger Solarsatzung im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG

Ihre Schreiben vom 2. Juli 2008 und 1. August 2008

Unsere Zwischennachricht vom 13. August 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Marburg zur Solarsatzung vom 20.06.2008 gemäß § 138 Hessische Gemeindeordnung zu beanstanden. Eine solche Beanstandung würde das geltende Recht verletzen und wäre rechtswidrig.

Zu Ihren o. g. Schreiben nehmen wir unter Bezugnahme auf die gutachterliche Stellungnahme der Rechtsanwälte Dr. Becker und Longo (BBH), die Ihnen vorliegt, im folgenden Stellung.

I. Die Satzung ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 81 Abs. 2 HBO gedeckt und verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

1.

Gesetzmäßiger Hauptzweck der Satzung ist der Klima- und Ressourcenschutz (zur Rechtmäßigkeit der Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 Solarsatzung siehe Becker/Longo, 1.c., S. 3 ff.). Als kommunal verantwortlicher Satzungsgeber hat die Stadtverordnetenversammlung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und Abs. 3 Solarsatzung örtlich relevante Nebenzwecke definiert. Die Stadt Marburg verfolgt nicht die Absicht, losgelöst von den Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft einen rein global wirkenden Klima- und Ressourcenschutz zu betreiben. Im Rahmen des Entschließungs- und Auswahlermessens einer Gemeinde ist die Beachtung der Bedürfnisse und

Rathausvermittlung
0 64 21/2 01 – 0
Postleitzahl
für Paketzustellung
35037 Marburg

Bankkonten:

Sparkasse Marburg-Bied.	10 010 403	(BLZ 533 500 00)
Volksbank Mittelhessen	163 751 01	(BLZ 513 900 00)
Postbank Frankfurt	22 11 – 603	(BLZ 500 100 60)

Internet:

www.marburg.de

E-Mail:

stadtverwaltung@marburg-stadt.de

Interessen der Gemeindebewohner eine selbstverständliche Aufgabe. Die Satzung ist daher so angelegt, dass der Hauptzweck des Klima- und Ressourcenschutzes „durch örtlich ansetzende und örtlich wirkende Maßnahmen für die rationelle Verwendung von Energie“ umgesetzt wird (§ 1 Abs. 1 Solarsatzung). Dieser Ortsbezug wird in den Nebenzwecken der Satzung beschrieben. Mit dieser gestuften Zweckhierarchie haben wir unser Satzungsermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt. Der Nebenzweck der Steigerung der lokalen Wertschöpfung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Solarsatzung) ist eine sachgemäße Erwägung im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal des § 81 Abs. 2 HBO der rationellen Verwendung von Energie (siehe dazu ausführlich Becker/Longo, 1.c.bb., S. 7 f.). Die Gegenauffassung verkennt schon die Systematik des § 1 Solarsatzung, da sie die „Wirtschaftsförderung“ als vorrangigen Satzungszweck ansieht (so Pollmann/Reimer/Walter, LKRZ 2008/7, S. 251 (254)).

Mit der Abstimmung des Hauptsatzungszwecks des Klima- und Ressourcenschutzes auf die örtlichen Gegebenheiten nimmt die Stadt Marburg ihre kommunale Verantwortung wahr, ohne tatbestandlich dazu verpflichtet zu sein. Denn die „örtlichen Verhältnisse“ gehören entgegen der Auffassung des RP nicht zur Variante der Rechtsgrundlage der „rationellen Verwendung von Energie“ (hierzu ausführlich Becker/Longo, 1.c., S. 4 ff.).

2.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Solarsatzung ist eine die Betroffenen privilegierende Regelung für eine Ersatzmaßnahme und keine Verpflichtung zum Einbau einer Fotovoltaikanlage (hierzu Becker/Longo, 1.b., S. 2 f.).

3.

Die Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb von solarthermischen Anlagen dient der rationellen Verwendung von Energie. Zur Begriffsbestimmung ist hierbei auf § 1 des Hessischen Energiegesetzes zurückzugreifen (so Staiger, Referat Baurecht im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, in seinem Beitrag „Grundlagen und Möglichkeiten für energetische Festsetzungen durch die Kommunen in Hessen“, 2001, S. 10, sowie Zeiss/Longo, UPR 1998, S. 217 (218 f.)). Eine vereinzelte Auffassung in der Rechtsliteratur geht davon aus, dass die rationelle Verwendung von Energie allein dahingehend zu verstehen sei, die Energienutzung in Bezug auf das „Input-Output-Verhältnis“ zu optimieren. Diese Mikroperspektive der Energieeffizienzsteigerung bleibt völlig unkonturiert und unverständlich. Sollte damit gemeint sein, dass die Solarthermie nur dort genutzt werden soll, wo aus geographischen Gründen eine besonders starke Solareinstrahlung stattfindet, entbehrt diese Auffassung jeglicher Grundlage. Gesetzeszweck des § 81 Abs. 2 HBO ist vor allem der Ressourcenschutz (siehe dazu I.1.). Da in jeder Region Deutschlands die Solarthermie als unerschöpfliche erneuerbare Energie eine Ressourcen schonendere Verwendung von Energie zu Heizungszwecken darstellt als die Verwendung von Heizöl oder Erdgas, kommt es auf ein etwaiges Input-Output-Verhältnis bei der Solarthermie nicht an.

4.

Die Satzung ist auch verhältnismäßig und verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, ist insbesondere mit Art. 14 GG vereinbar. Die Solarsatzung ist gerechtfertigt und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; sie ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Erforderlichkeit der Satzung ist gegeben, weil kein milderes und ebenso effektives Mittel für den Klima- und Ressourcenschutz im Neubaubereich und im Gebäudebestand ersichtlich ist. Das RP stützt sich bei der Prüfung der Erforderlichkeit nun auf Pollmann/Reimer/Walter und verkennt mit diesen, dass die beschlossene Solarsatzung gegenüber früheren Satzungsentwürfen für die Solarthermie keinen so genannten „faktischen Vorrang“ mehr vorsieht. Aufgrund des frühzeitigen Erscheinens des Aufsatzes im Juli – also bereits wenige Tage nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 20. Juni 2008 – konnten die Änderungen in dem Beitrag vor Drucklegung wohl nicht mehr berücksichtigt werden. Gerade weil die Solarthermie in den meisten Fällen sowohl im Neubau als auch im Altbau die mildeste Maßnahme zur Einfüh-

nung rationeller Heizungsarten darstellt, und weil sie eine für die Baugestaltung augenfällige Art der direkten Nutzung der Solarenergie ist, hebt der Satzungsgeber die Solarthermie als Möglichkeit der rationellen Verwendung von Energie hervor. Die Annahme des RP mit Pollmann/Reimer/Walter (S. 254), dass die Solarthermie als CO₂-freie Technologie wegen der CO₂-Orientierung des § 9 Abs. 1 Solarsatzung „de facto immer vorrangig ist“, ist sachlich nicht richtig. Die Solarthermie ist zwar eine CO₂-freie Technologie, allerdings kann mit den handelsüblichen solarthermischen Anlagen höchstens 20 % des Wärmeenergiebedarfs eines Gebäudes gedeckt werden. Der ordnungsrechtliche Mindeststandard der Solarsatzung zielt also darauf ab, nicht den gesamten CO₂-Ausstoß eines Gebäudes durch den Einsatz von Solarenergie zu vermeiden, sondern wenigstens einen gewissen Reduktionsbeitrag zu erwirken. Erklärt sich ein Bauherr bereit, über diesen Mindeststandard hinaus zu gehen, kann er z. B. eine vollständige Ersetzung des Strom- und Wärmebedarfs durch eine biogasbetriebene Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung herbeiführen. Diese Möglichkeit räumt die Satzung dem Gebäudeeigentümer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ein; gleiches gilt für erdgasbetriebene Blockheizkraftwerke und nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Solarsatzung z. B. für Holzpellet- oder Pflanzenöl-Heizungen. Denn diese Anlagen können im Einzelfall den CO₂-Ausstoß in höherem Maße vermindern als solarthermische Anlagen, weil sie zu einer vollständigen Ersetzung erdgas-, heizöl- und strombetriebener Heizungsanlagen führen können.

Die gegenüber der Solarthermie alternativen Energie- und Heizungsarten sind damit zwar im Sinne des Klima- und Ressourcenschutzes effektive Maßnahmen; bei den meisten Bauherren würden sie allerdings zu einer stärkeren Belastung der Eigentumsfreiheit führen, weshalb sie nicht das mildeste Mittel darstellen. Es ist daher zweckmäßig, sachgerecht und für die Grundrechtsbetroffenen schonender, die Solarthermie als hervorgehobene Heizungsart zu nennen. Da den Gebäudeeigentümern wie beim Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz des Bundes und beim Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg alle sinnvollen alternativen Heizungsarten mit der begründeten Ausnahme der Erdwärme zur Verfügung stehen, entspricht die Satzung dem Gebot der Erforderlichkeit.

5.

Die Solarsatzung ist angemessen und verstößt nicht gegen das Übermaßverbot (ausführlich hierzu Becker/Longo, 2., S. 11 bis Ende). Sollte bei Gebäuden unter 50 m² Nutzfläche die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 4, 5 und 9 einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ für die Gebäudeeigentümer bedeuten, können diese von der Verpflichtung befreit werden. Bei dem Klimaschutzprogramm handelt es sich nicht um eine Einzelfallregelung, da mehr als ein Unternehmen im Stadtgebiet Marburgs von diesem Befreiungstatbestand betroffen sein kann.

II. Die Satzung trägt den Zielsetzungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes und der Satzung der Stadt Marburg über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Marburger Altstadt Rechnung und führt in der Verwaltungspraxis nicht zu unlösbaren Widersprüchen.

1. Es gibt zahlreiche Beispiele für Lösungen, die den Anforderungen von § 7 Abs. 1 und 2 der Solarsatzung entsprechen und es handelt sich um eine irrige Annahme, dass nach der Bausatzung der Stadt Marburg und den Regeln des Denkmalschutzes Solaranlagen dem Grunde nach unzulässig sind.

Vielmehr sind sowohl in Marburg als auch in anderen Städten verschiedenste Beispiele anzutreffen, die zeigen, wie Solaranlagen auch auf denkmalgeschützten Gebäuden installiert werden können. Zum Teil handelt es sich hierbei um gewollte Verbindungen von „neu“ und „alt“. Daneben gibt es zahlreiche praktische Lösungen, wie Solaranlagen möglichst unauffällig in die Dachhaut oder Fassade integriert werden können. Bei einer Indach-Anlage, in Verbindung mit einer Aufsparrendämmung, wird so verfahren, dass beispielsweise bei den zahlreichen Schieferdächern auf Denkmälern in der Altstadt eine Anpassung der Solarmodulfassungen zusammen mit weitgehend entspiegelten Glasoberflächen gute Ergebnisse erbringt.

Bei roten Dachdeckungen mit Biberschwanz oder Doppelmuldenfalzziegeln ist ebenfalls eine Indachlösung anzuraten, die aufgrund des gegenüber dem Schieferdach günstigeren Profilaufbaus der Dachhaut in vielen Fällen umsetzbar ist. Zusätzlich wird versucht, Solaranlagen im unteren Drittel der Dachflächen oder in geteilten Modulpaketen anzuordnen, um die Sichtwirkung aus öffentlichen Räumen zu reduzieren.

Gemäß Bausatzung der Universitätsstadt Marburg über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Marburger Altstadt ist ableitend von den § 2 und 5 eine Störung der Ansicht eines Kulturdenkmals aus öffentlich zugänglichen Bereichen in der Schlossperspektive durch Solarmodule nicht zulässig. Mit der Solarintegration durch Angleichung an authentisches Dacheindeckungsmaterial ist anzustreben, dass keine Störung dieser Sichtbeziehungen vorliegt. Dies ist möglich über Indachlösungen, reduzierte Spiegeleffekte bei den Hochbauflächen, niedrige Bauhöhen und insbesondere farblich angepasste Module. Außerdem gibt es in der Marburger Altstadt zahlreiche Standorte, die aus öffentlichen Flächen und aus der Schlossperspektive (Nordseite!) nicht einsehbar sind und daher denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind. Durch Einzelfallentscheidungen, die durch die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 Solarsatzung sichergestellt sind, kann die erforderliche Steuerung bezogen auf die genehmigungsfähigen Standorte und bezogen auf erforderliche Auflagen zur gestalterischen Einbindung durch die Denkmalbehörden und gegebenenfalls durch Beratung im Denkmalbeirat erfolgen.

2. Die ersatzweise Erfüllung der solaren Baupflicht nach § 9 Solarsatzung kann eine gut umsetzbare Alternative für die Fälle sein, in denen aus Denkmalschutzgründen Solaranlagen nicht in Betracht kommen.

Es ist selbstverständlich richtig, dass Photovoltaikanlagen dort ebenso ausscheiden, wo solarthermische Anlagen aus städtebaulichen oder denkmalschutzfachlichen Gründen nicht in Betracht kommen. Mit Verwunderung nehmen wir allerdings zur Kenntnis, dass dort die Auffassung besteht, die Ersatzmaßnahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 – 4 kämen in der Marburger Altstadt nicht in Betracht (womit offenbar zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es diese in Zukunft auch nicht geben kann) und dass dann nur der Befreiungstatbestand gemäß § 10 der Solarsatzung verbleiben würde. Die Ersatzmaßnahme des § 9 Abs. 1 Nr. 6 wird überhaupt nicht erwähnt, obwohl gerade hier eine sehr praxisnahe Lösung vorgesehen ist, die bei der Erneuerung der Dacheindeckung von bestehenden Gebäuden sehr gut umgesetzt werden kann. Es gibt in der Oberstadt von Marburg sehr wohl Liegenschaften, die über ein Nahwärmenetz versorgt werden. Als Beispiel können hier das Rathaus und einige Nebengebäude aufgeführt werden. Ein Baustein der Wärmeerzeugung ist dort übrigens bereits seit den 90er Jahren ein Kleinblockheizkraftwerk, das im Rahmen gegenwärtiger Planungen durch eine Holzpelletsanlage ergänzt werden soll. Für die Gebäude in der Altstadt ist es ferner sehr gut möglich, beispielsweise Ölheizungen durch Pelletsanlagen oder sogar Kleinblockheizkraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung zu ersetzen. Pelletsheizungen werden momentan beispielsweise im Rathaus und den Nebengebäuden installiert.

3. Auch wenn weder einer solarthermische Anlage noch eine Ersatzmaßnahme in Betracht kommen und gemäß § 10 der Solarsatzung befreit werden muss, bleiben die Zielsetzungen der Solarsatzung insgesamt erreichbar.

Das übergeordnete Ziel der Solarsatzung lautet, im Interesse des Wohls der Allgemeinheit die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere das Klima und die Ressourcen (Artikel 26 a Hessische Verfassung) durch örtlich ansetzende und durch örtlich wirkende Maßnahmen für die rationelle Verwendung von Energie, insbesondere im Wege der Nutzung solarer Strahlungsenergie, zu schützen. Es ist unumstritten, dass die spätmittelalterliche Altstadt die Identität Marburgs ganz wesentlich prägt. Dennoch darf festgestellt werden, dass bezogen auf die Gebäude, die über eine Hausnummer verfügen, nur 12 % aller baulichen Anlagen der Stadt Marburg als Kulturdenkmale eingestuft sind. Betrachtet man alle Gebäudeteile, also auch Baukörper, die keine eigene Hausnummer haben, sinkt dieser Anteil der Kulturdenkmale auf unter 5 %. Auch

wenn man davon ausgeht, dass der Haupteffekt der Solarsatzung in Bezug auf den Klimaschutz bei den zahlreichen Gebäuden aus dem 20. Jahrhundert erreicht wird, ist mit der Einbeziehung des Gebäudebestandes ein erheblicher Beitrag für den Klimaschutz und die Nachhaltigkeit der Ressourcen leistbar.

Richtet man den Fokus nunmehr auf die Marburger Kernstadt mit ihrer Tallage, in der ja die als Ensemble ganzheitlich und bezogen auf Einzeldenkmale hochgradig denkmalgeschützte Altstadt enthalten ist, so steigt der Anteil der denkmalgeschützten Gebäude auf ca. 25 %. Auch wenn die Verringerung der Immissionen flüssiger und fester fossiler Brennstoffe, insbesondere vor dem Hintergrund der Tallage der Marburger Innenstadt und der damit verbundenen Gefahren erhöhter Luftbelastungen bei besonderen Wetterlagen nur ein Teilziel der Solarsatzung ist, kann angesichts dieser Verhältnisse davon ausgegangen werden, dass selbst bei einer relativ untergeordneten Umsetzung der solaren Baupflicht im denkmalgeschützten Altstadtbereich noch Effekte erzielt werden können.

4. Die Solarsatzung beachtet die denkmalschutzrechtliche Forderung nach konkreten Einzelfallabwägungen.

Es ist nicht erkennbar, dass mit der Solarsatzung Vorschriften für den Neubaubereich schematisch auf Baudenkmale übertragen werden. Im Gegensatz zu vielen Vorschriften von Bund und Land, bei denen durch Verordnungen Anforderungen für alle Gebäude unmittelbar gegenüber dem Eigentümer festgesetzt werden, berücksichtigt die Solarsatzung den Denkmalschutzbelang ausdrücklich. Daher ist es vollkommen unverständlich, wie das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst dazu kommt, zum Ausdruck zu bringen, dass die Solarsatzung dazu benutzt werden soll, „Breschen in den Bestand zu schlagen“.

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg müssen nicht davon überzeugt werden, dass die einmalige denkmalgeschützte spätmittelalterliche Altstadt, die Gründerzeitviertel sowie die zahlreichen Anlagen in den Stadtteilen sehr sensibel zu behandeln sind. Allerdings sollte der schwierigen Frage der Integration von Solaranlagen denkmalgeschützter Objekte nicht dadurch begegnet werden, dass Kulturdenkmäler von vorneherein von der solaren Baupflicht ausgenommen werden. Hierzu besteht vielmehr die Auffassung, dass für alle Bereiche der Stadt wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes gleiche Anforderungen gelten sollten. Außerdem ist es unseres Erachtens von Bedeutung, auch für die Bereiche Lösungsvorschläge einzufordern, für die in ästhetischer Hinsicht hohe Ansprüche bestehen. So kann ein Beitrag dazu geleistet werden, dass in der Architektur und der Baustoffindustrie einschlägige Entwicklungen verfolgt werden. Es ist in diesem Zusammenhang beachtenswert, dass der Vizepräsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu dem Marburger Solarsatzungsentwurf schreibt: „Warum eigentlich nicht? Pflicht zwingt zum Finden von Lösungen, die dringend notwendig sind. Warum begreifen wir Gesetze und Vorschriften nicht auch als Chance?“ Die Anforderungen der Solarsatzung dürfen also auch als Ansporn verstanden werden, in der für unsere Gesellschaft existentiellen Frage der Energieversorgung kreative Lösungen zu entwickeln, wenn Zielkonflikte zwischen Denkmalschutz und dem Einsatz von erneuerbaren Energien vorliegen.

In § 7 Abs. 4 der Solarsatzung wird festgesetzt, dass die Stadt Marburg für der erhöhten Aufwendungen, die durch die solare Baupflicht an denkmalgeschützten Gebäuden entstehen, einen Zuschuss gewähren wird. Bereits seit Jahren unterstützt die Stadt Marburg die Eigentümer von Kulturdenkmälern bei der Sanierung und Unterhaltung, weil damit ein erhöhter Aufwand verbunden ist. Die dafür bestehende Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zur Gewährung von Zuschüssen für historische Objekte vom 10. Juni 1991 kann auch für erhöhte Aufwendungen, die durch die solare Baupflicht an denkmalgeschützten Gebäuden entstehen, eingesetzt werden. Insofern gehen die im Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst formulierten Befürchtungen, dass durch die Solarsatzung entstehende Mehrkosten im Sanierungsfall zu einem Stau bei der Gebäudeunterhaltung führten und die Eigentümer auf notwendige Sanierungsmaßnahmen verzichteten, ins Leere. Vielmehr kann aus den Erfahrungen von mehr

als 30 Jahren Altstadtsanierung abgeleitet werden, dass jeder Euro Fördermittel das 4-5-fache an real ausgelösten Investitionen nach sich zieht.

Mit der Solarsatzung ist keine einseitige Bevorzugung der Solartechnik verbunden. Vielmehr hat die Berücksichtigung anderer Formen des Einsatzes von regenerativen Energieträgern oder auch die gegenüber den bestehenden Standards verstärkte Einsparung des Energieverbrauchs Eingang in das Regelwerk der Satzung gefunden. Durch die vorgesehene Steuerung eines jeden Einzelfalls kann sichergestellt werden, dass die Lösungsansätze differenziert abgewogen werden und alternative Ideen einbezogen werden können, die mögliche Beeinträchtigungen der denkmalgeschützten Bausubstanz verhindern werden.

III. Die Satzung entspricht den bundesgesetzlichen Entwicklungen und geht einher mit den Zielen des Luftreinhalteplanes.

Der Vollständigkeit halber geben wir zu bedenken, dass sich nunmehr auch die bundesgesetzlichen Vorgaben geändert haben. Insofern weisen wir darauf hin, dass am 01.01.2009 das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft treten wird.

In § 3 Abs. 2 EEWärmeG wird der Landesgesetzgeber nunmehr ausdrücklich ermächtigt, eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien (auch) bei bereits errichteten Gebäuden festzulegen.

Eine solche Regelung ist unseres Erachtens ausweislich der obigen Ausführungen unter Ziff. I. in der Hessischen Bauordnung (HBO) mit § 81 Abs. 2 HBO bereits enthalten. Sofern es also überhaupt noch einer Umsetzung des Landesgesetzgebers bedarf, verweisen wir auf die von der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 12.08.2008 beschlossene Gesetzesinitiative zur Änderung der HBO, insbesondere des § 81 Abs. 2 HBO, mit dem Ihre rechtlichen Bedenken gegen die Satzung ausgeräumt werden sollen.

Obwohl es aus unserer Sicht für die Frage nach der Ermächtigungsgrundlage der Solarsatzung auf eine Änderung der HBO nicht ankommt, halten wir vor dem Hintergrund der Gesetzesinitiative die Fortführung des Beanstandungsverfahrens nicht mehr für zweckmäßig. Denn es ist davon auszugehen, dass die Stadtverordnetenversammlung im Falle einer Beanstandung die Solarsatzung auf einer dann veränderten gesetzlichen Grundlage erneut beschließen wird.

Deshalb schlagen wir vor, von einer förmlichen Beanstandung des Beschlusses über die Solarsatzung für den Zeitraum des bevorstehenden Gesetzgebungsverfahrens abzusehen. Obschon dies aus unserer Sicht nicht notwendig ist, würde im Gegenzug der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung bitten, den beschlossenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung (01.10.2008) entsprechend zu verschieben. Damit würde zunächst im Interesse aller Beteiligten eine zeit- und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzung, die sich zudem im Laufe des Gerichtsverfahrens durch eine Veränderung der Gesetzeslage ohnehin in unserem Sinne erledigen könnte, vermieden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, dass die Solarsatzung auch Hand in Hand mit den Zielen des in der Aufstellung befindlichen Luftreinhalteplans geht. Ziel des Luftreinhalteplanes ist die Verbesserung der Luftqualität. Genau dieses Ziel wird mit den in der Solarsatzung vorgesehenen Maßnahmen unterstützt.

Wir bitten Sie, die dargelegten Argumente zu prüfen und von einer Beanstandung des Stadtverordnetenbeschlusses abzusehen. Wegen der Rechtmäßigkeit der Solarsatzung wäre Ihre Beanstandung gemäß § 138 Hessische Gemeindeordnung rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister